

A m t s b l a t t

12	Ausgegeben zu Olsberg am 18. November 2025	Jahrgang 2025
----	--	---------------

Lfd. Nr. Inhaltsverzeichnis

1	Bekanntmachung über die Wahl der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher der Stadt Olsberg
2	Bekanntmachung der Ehrenordnung der Stadt Olsberg vom 06.11.2025

Herausgeber und Verleger:

Stadt Olsberg, Der Bürgermeister, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, Telefon: 02962 982-0, Fax: 02962 982-299,
E-Mail: post@olsberg.de

Das Amtsblatt ist im Internet unter www.olsberg.de unter Menü / Politik & Verwaltung / Amtsblätter veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern, der Stadtbücherei Olsberg und den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg kostenfrei erhältlich.

Bekanntmachung

In der konstituierenden Ratssitzung der Stadt Olsberg am 06.11.2025 wurden die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher der Stadt Olsberg neu gewählt.

Das Ergebnis der Wahl wird hiermit bekanntgegeben:

Assinghausen	Menke, Sabine	Zum Küsterland 4	59939 Olsberg
Bigge	Fischer, Karl-Wilhelm	Friedrichstr. 7	59939 Olsberg
Bruchhausen	Wiese, Peter	Auf'm Bome 21	59939 Olsberg
Brunskappel	Körner, Klaus-Peter	Negertalstr. 12	59939 Olsberg
Elleringhausen	Hoevels, Stephan	Elleringhauser Str. 37	59939 Olsberg
Elpe/ Heinrichsdorf	Kreutzmann, Frank	An der Brey 4	59939 Olsberg
Gevelinghausen	Loerwald, Thomas	Kreisstr. 21	59939 Olsberg
Helmeringhausen	Henke, Winfried	Knappenbergstr. 1	59939 Olsberg
Olsberg	Gödde, Martina	Emmetstr. 52	59939 Olsberg
Wiemeringhausen	Schmidt, Hiltrud	Winterberger Str. 10	59939 Olsberg
Wulmeringhausen	Rüther, Markus	Am Bach 12	59939 Olsberg

Olsberg, 10. November 2025

Der Bürgermeister



Potthoff



Kneipp-Heilbad
Stadt Olsberg

Ehrenordnung

der Stadt Olsberg
vom 06.11.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Auskunftspflichten	3
§ 2 Herstellung von Transparenz	4
§ 3 Veröffentlichung von persönlichen Angaben	4
§ 4 Anwendung der Ehrenordnung auf die Ortsvorsteher.....	5
§ 5 Inkrafttreten	5

Ehrenordnung der Stadt Olsberg vom 06.11.2025

Der Rat der Stadt Olsberg hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 GO der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z. Zt. gültigen Fassung unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. gültigen Fassung am 06.11.2025 nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1 Auskunftspflichten

(1) Rats- und Ausschussmitglieder (Mandatsträger) haben schriftlich Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:

1. Name, Vorname, Anschrift
2. Familienstand, ggf. Name des Ehegatten und der Kinder
3. gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
 - a) bei unselbstständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der Funktion bzw. dienstlichen Stellung
 - b) bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma
 - c) bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma.

Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.

4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen
5. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes
6. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen
7. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien
9. Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes Olsberg sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt Olsberg

- (2) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
- (3) Die Mandatsträger haben die vorstehenden Auskünfte unmittelbar nach der Mandatsübernahme dem Bürgermeister zu geben. Änderungen zu den gemachten Angaben sind unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.

§ 2 Herstellung von Transparenz

- (1) Die Angaben nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 bis 8 werden jährlich unter Berücksichtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und überwiegend berechtigter Belange Dritter eine Woche lang (fünf Arbeitstage) im Rathaus im Sekretariat des Bürgermeisters zur Einsichtnahme ausgelegt. Diese Offenlegung wird im Amtsblatt der Stadt Olsberg bekannt gegeben.
- (2) Die nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2 und 9 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln. Die Anschrift kann hingegen veröffentlicht werden (§ 3).
- (3) Der Bürgermeister berichtet dem Rat mündlich über die Einhaltung der Auskunftspflichten.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die in diesem Zusammenhang erhobenen Daten der ausgeschiedenen Mandatsträger unverzüglich zu löschen.

§ 3 Veröffentlichung von persönlichen Angaben

Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeit können veröffentlicht werden, soweit nicht bereits eine Veröffentlichungspflicht nach §§ 1 Absatz 1 Nr. 3 oder 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz besteht.

§ 4

Anwendung der Ehrenordnung auf die Ortsvorsteher

Diese Bestimmungen sollen entsprechend auf die Ortsvorsteher angewendet werden, um damit die Verpflichtungen aus § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz zu erfüllen.

§ 5

Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung vom 08.09.2005 außer Kraft.

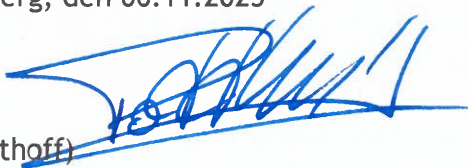
Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 06.11.2025 beschlossene Satzung Ehrenordnung der Stadt Olsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 06.11.2025



(Potthoff)